



# MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt  
ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1  
9131 Grafenstein  
Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20  
e-mail: [grafenstein@ktn.gde.at](mailto:grafenstein@ktn.gde.at)

Zahl: 004-1/4/2020 – 6 / Gebühren- und Stundensatzanpassung –  
Wassergebühren

## VERORDNUNG

des Gemeinderates vom 10. Dezember 2020, Zahl:004-1/4/2020 womit die Verordnung vom 12.05.2016, Zahl: 850-2/2016, 14.12.2017, Zahl: 004-1/4/2017 und vom 13.12.2018, Zahl: 004-1/5/2018-6 und vom 12.12.2019, Zahl: 004-1/4/2019 betreffend Verordnung – Wasserbezugs- und Wasserzählergebühren abgeändert wird.

### I.

Der § 3 wird wie folgt abgeändert:

#### **Benützungs- und Wasserzählergebühren**

(1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.

(2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

(3) Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Wasser € 1,40 (inkl. 10 % Umsatzsteuer) bis 800 m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.

Der Gebührensatz für jeden weiteren Kubikmeter beträgt € 1,19 (inkl. 10% Umsatzsteuer).

Eine Addition von mehreren Zählleinrichtungen, auf einem oder mehreren Grundstücken und gleichem Eigentümer ist nicht möglich.

Bezieher (Wassergenossenschaften, Interessensgemeinschaften und Gemeinden) mit denen Liefervereinbarungen gesondert abgeschlossen wurden sind dabei nicht zu berücksichtigen.

(4) Diese Wasserbezugsgebühr ist auf Basis des Verbraucherpreisindexes VPI 2015 wertgesichert. Die Wertanpassung hat alljährlich zum 1. Jänner zu erfolgen. Für die Wertanpassung ist der Index des Monats September maßgebend. Die Wertanpassung wird dadurch ermittelt, dass der Index des Monats September 2015 mit dem Index des Monats September 2016 verglichen wird. Die Berechnung der Indexanpassung erfolgt auf zwei Kommastellen und ist kaufmännisch zu runden. Die sich daraus ergebende Wasserbezugsgebühr ist gemäß der Allgemeinen Kärntner Gemeindeordnung, K-

AGO, Landesgesetzblatt 66/1998 in der geltenden Fassung, jeweils als Verordnung zu beschließen und kundzumachen.

(5) Die jährliche Wasserzählergebühr beträgt für Zähler der Größe  
3 - 5 m<sup>3</sup>/h.....€ 10,00  
(Eurobeträge inklusive 10 % Umsatzsteuer)

## II.

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

angeschlagen am:  
abgenommen am: